

Datum: 03.12.2012
Amt: Ortsbauamt
Verantwortlich: Hollatz, Angelika
Aktenzeichen: 621.41
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Bebauungsplanverfahren "Bismarckstraße Flst. 2084"
- Erlass einer Veränderungssperre**

Gemeinderat	11.12.2012	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:
Satzungsentwurf mit Abgrenzungsplan vom 05.12.2012

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügten Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Bismarckstraße Flst. 2084“ wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alles weitere zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Während der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes hat die Gemeinde die Möglichkeit, zur Sicherung ihrer Planabsichten eine Veränderungssperre anzuordnen (§ 14 Baugesetzbuch).

Zuständig für die Anordnung ist der Gemeinderat.

Die dazu notwendige Satzung über eine Veränderungssperre kann frühestens mit dem Beschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens erlassen werden.

Eine Veränderungssperre tritt grundsätzlich nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, eine Veränderungssperre durch Satzung schrittweise auf maximal vier Jahre zu verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch).

Zum Inhalt der Satzung wird auf den beigefügten Satzungsentwurf verwiesen.